

Satzung

Machbarschaft Wandsbek-Hinschenfelde e.V.

Präambel

Menschen im Alter oder mit vorübergehenden oder langfristigen Einschränkung oder Erkrankungen wünschen sich soziale Kontakte oder benötigen Hilfe im Alltag, wollen sie in ihrer vertrauten Umgebung wohnen (bleiben). Andere wollen sich „gebraucht“ fühlen und können Unterstützung anbieten. Beides zu verbinden und die Lebenssituation im Wohnquartier zu verbessern macht sich der Verein durch koordinierte Nachbarschaftshilfe in Wandsbek-Hinschenfelde zur Aufgabe.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Machbarschaft Wandsbek-Hinschenfelde e.V. „
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Wandsbek.
3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Insbesondere richten sich die Aktivitäten auf die Förderung der Altenhilfe sowie auf die Förderung der Bildung.

Zweck des Vereins ist vor allem die Unterstützung von Personen, die zu den hilfebedürftigen Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung gehören, in Verrichtungen des täglichen Lebens und die Mitglieder des Vereins sind. Sie soll generationsübergreifend wirken und Versorgungslücken ausfüllen, bevor Ansprüche nach den Sozialgesetzen in Kraft treten, jedoch keine hauptberuflichen Arbeiten ersetzen.

Die Angebote des Vereins sollen ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen im Quartier Wandsbek-Hinschenfelde eingerichtet werden. Alle vom Verein geführten Angebote und initiierten Projekte werden auf der Basis von gegenseitigen Leistungen in angemessenen Zeitgutschriften oder finanziellen Gutschriften verwirklicht. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen¹
2. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit diese selbst dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung angehören

¹ Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im Text die männliche Schreibweise. Die Angaben beziehen sich gleichermaßen auf beiderlei Geschlechter.

3. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
4. Unterstützung im Haushalt
5. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt
6. kleinere Hilfestellungen bei der Gartenarbeit
7. Förderung der geistigen und physischen Fähigkeiten älterer Menschen
8. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
9. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

Ergänzungen des Vereinszwecks sowie deren Verwirklichung unter Berücksichtigung der Präambel sind zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Haushaltsmittel und Beiträge

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Vermittlungsgebühren, Spenden sowie öffentliche und private Zuwendungen.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Geschäftsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die Mittel des Vereins sind so zu verwalten, dass sie stets eine solide Grundlage für die Erfüllung der Vereinszwecke bilden.

§ 5 Verwendung der Haushaltsmittel

1. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den aktuellen Gutschriftenwert gemäß Geschäftsordnung der nicht vergüteten Arbeitsleistung bzw. der nicht in Anspruch genommenen Zeitgutschrift zurück. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt. Einzelheiten zu Art und Umfang erstattungsfähiger Auslagen regelt eine Geschäftsordnung.
3. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung

tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu regelt eine Geschäftsordnung.

4. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze nach ihrer Wahl angemessene Zeitgutschriften oder finanzielle Gutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden. Weitere Einzelheiten, auch über die Erstattung von Fahrtkosten, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Kooperationen

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit ähnlich gelagerten Institutionen an. Einzelheiten über die Zusammenarbeit regelt jeweils ein Kooperationsvertrag, der zwischen der Institution und dem Verein abgeschlossen werden soll.

§ 7 Mitgliedschaft und deren Beendigung

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft bleibt es dem Antragsteller vorbehalten, sich an die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Antrag zu wenden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von einem Monat möglich und muss zu seiner Wirksamkeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder auf Antrag eines oder des betroffenen Mitglieds der Beirat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
 - d. durch Streichung der Mitgliedschaft
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei laufenden Jahresbeiträgen oder einer Summe, die den letzten beiden fälligen Jahresbeiträgen entspricht, im Rückstand ist und diesen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung im Laufe des 1. Halbjahres einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende des Vorstands die Mitgliederversammlung, andernfalls der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist von der Person, die die Mitgliederversammlung leitet, zu benennen.
2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und des Stellvertreters
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - e. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Wahl der Mitglieder des Beirats
 - g. Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten bzw. Delegation von Aufgaben auf den Beirat
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand bzw. der Beirat die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch entsprechende Veröffentlichung im Wandsbeker Wochenblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über Ergänzungen zur Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen. Sie bedürfen 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder

durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung oder zwecks Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und durch ordnungsgemäße Vollmacht (Ziff. 5.) vertretenen Mitglieder erforderlich.

7. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift in den Geschäftsräumen des Vereins einzusehen.

§ 10 Vorstand, Vertretung und Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern; darunter einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie einem Kassenswart.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter im vorstehenden Sinne können nicht in einer Person vereinigt werden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein vertretendes Vorstandsmitglied der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Eine Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung. Er ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Zu den Sitzungen des Vorstands ist in der Regel 10 Tage vorher in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
5. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Vorstandsversammlung, einem (ggf. anderen) Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
6. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können im steuerlich zulässigen Rahmen erstattet werden. Einzelheiten zu Art und Umfang erstattungsfähiger Auslagen regelt eine Geschäftsordnung.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden dann

sofort aus ihrem Amt aus. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet ferner mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat haben. Der Beirat besteht aus mindestens 5 höchstens 11 Mitgliedern, die in besonderer Weise Erfahrungen in den Verein einbringen können und Mitglied des Vereins sein sollten. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und beschließt über:
 - die Richtlinien der Führung des Vereins
 - die gemeinnützige Verwendung der vorhandenen Vereinsmittel
 - den Ausschluss von Vereinsmitgliedern auf Antrag eines Mitglieds
 - alle ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten.
3. Der Beirat soll pro Quartal einmal tagen. Für Einberufung, Beschlussfassung und die weiteren Formalien gilt § 10 entsprechend.
4. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil, wobei er in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes vorübergehend ausgeschlossen werden kann. Der Beirat kann Ausschüsse bilden und zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattung von Darlehen und Ausgleich aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen verbleibende Vermögen des Vereins an die Grafschafter Bürgergemeinschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.